

- (g) Führer der früheren Parteien, soweit sie dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet haben;
- (h) Führer von Anti-Nazigruppen, welche sich seit der Übergabe gebildet haben.

Nachträge sind fortlaufend einzureichen, bis die Liste vollständig ist.

14. Sie haben sofort alle Angehörigen Ihrer Polizeimanschaften zu verhaften, welche Aktenstücke zerstört oder das Entweichen von Gefangenen zugelassen oder die Gefangene, welche von den Alliierten Streitkräften gesucht werden, entlassen haben. Das gleiche gilt von Angehörigen Ihrer Polizeimanschaften, die entgegen den ergangenen Verfügungen Untergebenen Diensturlaub erteilt oder sonstige Handlungen seit der Kapitulation begangen haben, welche den Vereinigten Nationen zum Nachteil gereichen. Über jeden Einzelfall ist dem Offizier der Sicherheitspolizei der Militärregierung ein besonderer eingehender Bericht zu erstatten.

15. Sie haben binnen 24 Stunden dem Offizier der Sicherheitspolizei der Militärregierung eine Liste aller einheimischen und auswärtigen Naziführer, die sich in Ihrem Bezirke befinden, in zwei Exemplaren zu unterbreiten. Weitere Berichte sind zu erstatten, sobald weitere Naziführer aufgefunden worden sind, j

16. Sie haben die folgenden Polizeibeamten, soweit sie sich in Ihrem Bezirke befinden, auf 3er Stelle zu verhaften und an den Spionageabwehrdienst der Streitkräfte der Vereinigten Nationen auszuliefern:

- (a) alle Polizeipräsidenten und' Polizeidirektoren;
- (b) alle Angehörigen der Gestapo und des Sicherheitsdienstes der SS;
- (c) alle Angehörigen der Verwaltungspolizei, die der Gestapo zur Beschäftigung überwiesen worden sind, sei es zum Dienste in deren Hauptquartier, sei es zum Zwecke besonderer Ermittlungen;
- (d) alle Offiziere der Ordnungs- oder Kriminalpolizei in einem höheren Range als den eines Oberstleutnants oder eines gleichgestellten Ranges;
- (e) alle Angehörigen der Polizei, die Offiziere der SS, SA, NSKK, oder NSFK waren oder die ein Parteiamt der NSDAP im Range eines Ortsgruppenleiters oder in einem höheren Range oder ein Amt in der Hitlerjugend mit dem Range eines Bannführers oder einem höheren Range bekleidet haben;
- (f) alle weiteren Personen, die seitens des Spionageabwehrdienstes oder der Alliierten Militärregierung bezeichnet werden.